

§ 1 Geltung

(1) Unsere vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
(2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

§ 2 Angebot, Annahme

(1) Aufträge des Käufers werden erst durch Bestätigung unsererseits in Schriftform oder Textform oder durch Lieferung von uns verbindlich.
(2) Alle Angebote unsererseits sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

§ 3 Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

(1) Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Produktspezifikationen. Für die Ware einschlägige identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.
(2) Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.
(3) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreiben. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform und ist nur dann wirksam.

§ 4 Anwendungstechnische Beratung

(1) Anwendungstechnische Beratung erteilen wir nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen hinsichtlich der Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
(2) Darüber hinaus sind von dem Käufer unbedingt die Spezifikation und das Sicherheitsdatenblatt für

den Umgang mit den gelieferten Stoffen und deren Einsatzbereich zu beachten.

§ 5 Preise, Zahlung und Zahlungsverzug

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
(2) Die Preise verstehen sich in EURO „ab Werk“ - Ex Works (EXW), gemäß Incoterms 2020 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang.
(4) Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % -Punkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
(5) Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, sind wir berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und für weitere Lieferungen Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 6 Aufrechnung

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 7 Lieferung und Lieferzeit

(1) Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „ab Werk“.
(2) Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
(3) Die Lieferung durch uns steht unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten (Selbstbelieferungsvorbehalt).
(4) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass voraussichtlich eine ausdrückliche feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(5) Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

(6) Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

(7) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese wenigstens 25% der Bestellmenge ausmachen. Minder- und Mehrlieferungen bis zu 10% der vertraglich vereinbarten Menge sind zulässig. Wir sind weiter zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit). Die Lieferungen erfolgen in der Regel in Standardverpackungen.

(8) Gerät der Käufer mit der Abnahme der Lieferung schuldhaft in Verzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % je Kalenderwoche bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 5 % des gemäß Ziffer 5.2 vereinbarten Netto-Preises zu verlangen. Dem Käufer bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden geringer ausgefallen ist. Uns bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden höher ausgefallen ist und Ersatz dieses Schadens vom Käufer zu verlangen.

§ 8 Höhere Gewalt

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Pandemien, Epidemien, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten (Selbstbelieferungsvorbehalt)) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur

von vorübergehender Dauer ist (etwa bei einem Leistungsaufschub von mehr als sechs Monaten), sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

§ 9 Härtefall

Eine Vertragspartei ist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verpflichtet, auch wenn die Ereignisse die Erfüllung schwieriger gemacht haben, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechtigterweise erwartet werden konnte. Ungeachtet des Vorstehenden kann eine Partei, wenn sie nachweist, dass a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses, das sich ihrer Kontrolle entzieht und mit dem sie bei Vertragsschluss vernünftigerweise nicht rechnen konnte (etwa Pandemien, Epidemien), übermäßig beschwerlich geworden ist; und dass b) die Vertragspartei das Ereignis oder seine Folgen nicht in zumutbarer Weise hätte vermeiden oder überwinden können, sind die Parteien verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Geltendmachung dieser Klausel alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die eine angemessene Überwindung der Folgen des Ereignisses ermöglichen. Konnten sich die Parteien nicht auf alternative Vertragsbedingungen gemäß diesem Absatz einigen, ist die Partei, die sich auf diese Klausel beruft, berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 10 Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Die Versandart (im Falle eines Versendungskaufs) und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.

(2) Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und des Verlustes der Ware geht in Übereinstimmung mit den jeweils vereinbarten Incoterms 2020 auf den Käufer über. Sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim

Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Käufer angezeigt haben.

(3) Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert. Etwaige Zölle, Gebühren und Steuern oder sonstige öffentlichen Abgaben trägt der Käufer.

(4) Leihverpackungen und/oder Temperaturlogger sind vom Käufer auf dessen Kosten unverzüglich zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer Leihverpackung und/oder Temperaturlogger geht, solange diese nicht an uns zurückgelangt ist, zu Lasten des Käufers, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

(5) Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgeschickt werden.

§ 11 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten.

(2) Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 12 Monaten ab Lieferung der Ware.

(3) Offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären (einschließlich Falsch- und Minderlieferung), müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Erhalt der Ware mitgeteilt werden. Hinsichtlich anderer Mängel, die sich erst später zeigen, gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Kalendertagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte.

Mängelrügen, gleich welcher Art, müssen schriftlich oder in Textform (ausschließlich E-Mail) erfolgen. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(4) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer, innerhalb angemessener Frist zu treffenden, Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder

unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(5) Eine Rüge berechtigt den Käufer nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder die Abnahme weiterer Lieferungen zu verweigern.

§ 12 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 12 eingeschränkt.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit wir gemäß § 12 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(5) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Einschränkungen dieses § 12 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der verkauften Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.

(2) Bei Vertragsverletzung des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzufordern. Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Käufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten, dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Käufer bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention durch uns trägt der Käufer, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

(4) Der Käufer tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen seiner Käufer zur Sicherheit ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(5) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte (inklusive Umsatzsteuer) der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren zur Zeit der Lieferung. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Ansprüche gegen den Käufer um mehr als 10 %, so haben wir auf Verlangen des Käufers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Der Käufer verpflichtet sich, alle technischen und kaufmännischen Informationen und Geschäftsgeheimnisse in Bezug auf die Ware und die darin ablaufenden technischen/chemischen Prozesse (z.B. Zusammensetzungen, Zeichnungen, Anwendungen, Verfahrensweisen, Chemische Formeln, Rezepturen, Pläne, Diagramme, Spezifikationen, anderen Dokumentationen, etc.), die entweder als vertraulich gekennzeichnet oder bei

denen sich aufgrund der Umstände, unter denen sie zur Verfügung gestellt oder dem Käufer bekannt wurden, ergibt, dass diese geheim zu halten sind, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Der Käufer darf die Zusammensetzung der Ware oder von Teilen der Waren weder unmittelbar noch mittelbar kopieren oder durch Zurückentwicklung (Reverse Engineering) analysieren.

(3) Der Käufer wird die Informationen und Geschäftsgeheimnisse nur solchen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen zur Verfügung stellen, die mit den Waren arbeiten und Informationen und Geschäftsgeheimnisse benötigen.

(4) Wir behalten uns alle Schutzrechte an den Informationen und Geschäftsgeheimnisse vor.

§ 15 Beachtung globaler Handelsvorschriften

(1) Der Käufer wird alle für ihn maßgeblichen Handelskontrollgesetze vollständig einhalten. "Handelskontrollgesetze" sind alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Exportkontrollen, Wirtschaftssanktionen, Handelsembargos und Boykotten.

(2) Es werden keine Waren einschließlich materieller bzw. immaterieller Güter (insbesondere Technologien und Software), technische Unterstützung oder Dienstleistungen direkt oder indirekt in ein Land, eine Einrichtung oder an eine Person versandt, übertragen oder erbracht, exportiert oder reexportiert, ohne dass die erforderlichen Genehmigungen, gemäß den Handelskontrollgesetzen von der zuständigen nationalen Behörde erteilt wurden.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer ist nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Käufers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(4) Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms 2020 auszulegen.

Fassung: Oktober 2025